

Stand 8. November 2022  
Änderungen vorbehalten

## **Merkblatt** **für die Bewerbung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst in Hessen**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Bewerbungsfristen
3. Einstellungsverfahren
4. Zuweisungsverfahren
5. Bewerbungsunterlagen
6. Wichtige Hinweise
7. Anwärterbezüge
8. Rechtsgrundlagen

### **1. Allgemeines**

#### **Einstellungstermine**

Die Einstellungstermine sind der **1. Mai** und der **1. November** eines jeden Jahres.

#### **Dauer der Ausbildung**

Der Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate. Er gliedert sich in 4 Phasen:

- Einführungsphase (3 Monate)
- 1. Hauptsemester (6 Monate)
- 2. Hauptsemester (6 Monate)
- Prüfungssemester (6 Monate).

#### **Organisation der Ausbildung**

Der pädagogische Vorbereitungsdienst erfolgt an den Studienseminaren für die Lehrämter der jeweiligen Schulformen und an den Ausbildungsschulen.

### **2. Bewerbungsfristen**

#### **Hauptverfahren**

Am Hauptverfahren nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Bewerbung

- für den Einstellungstermin **1. Mai** bis spätestens **1. Januar** und
- für den Einstellungstermin **1. November** bis spätestens **1. Juli** des jeweiligen Jahres bei der **Hessischen Lehrkräfteakademie** eingegangen sind.

Sofern der Bewerbungsschlussstermin auf einen Sonnabend, Sonntag, oder einen in Hessen staatlich anerkannten Feiertag fällt, tritt an Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

### **Nachrückverfahren**

Sofern nach Abschluss des Hauptverfahrens noch besetzbare Ausbildungsstellen vorhanden sind, wird ein Nachrückverfahren durchgeführt.

Daran nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Bewerbung

- für den Einstellungstermin **1. Mai** bis spätestens **15. März** und
  - für den Einstellungstermin **1. November** bis spätestens **15. September**.
- des jeweiligen Jahres bei der **Hessischen Lehrkräfteakademie** eingegangen sind.

**Maßgebend** für die Wahrung der Frist **ist der Eingang der schriftlichen Bewerbung** bei der Hessischen Lehrkräfteakademie.

### **3. Einstellungsverfahren**

Sofern die Zahl der fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

**50 %** der Ausbildungsstellen nach **Eignung und Leistung**

**15 %** der Ausbildungsstellen für **Fälle besonderer Härte**

**35 %** der Ausbildungsstellen **nach der Dauer der Zeit** seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde

zur Verfügung zu stellen.

#### **Auswahl nach Eignung und Leistung**

Die Auswahl nach Eignung und Leistung erfolgt aufgrund der Gesamtnote (Dezimalzahl) der Ersten Staatsprüfung bzw. des Mittelwertes der Bachelor- und Masterprüfung.

Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Dezimalzahl zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, entscheidet das Los.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben und nach einer Promotion **hauptberuflich** als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule im Land Hessen tätig waren, wird die im Zeugnis ausgewiesene Dezimalzahl für jedes volle Jahr der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit um 0,5 (höchstens jedoch um 2,0) verbessert.

#### **Auswahl nach Härtekriterien**

Eine **besondere** Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die beim Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

Als besondere Härte kommen insbesondere in Betracht:

- a) eine anerkannte Schwerbehinderung – nachzuweisen durch beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises
- b) **besondere** soziale und familiäre Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers, die durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen werden  
( z.B. Unterhalt von Kindern – nachzuweisen durch ,Geburtsurkunde  
Pflege von Angehörigen – nachzuweisen durch Bescheinigung der Krankenkasse).
- c) Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind – nachzuweisen durch Bescheinigung der Universität
- d) die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst, eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im

Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres – nachzuweisen durch entsprechende Bescheinigung

- e) eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung ausgeübt wurde – nachzuweisen durch Abschlusszeugnis
- f) eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter im Land Hessen aus zwingenden persönlichen Gründen, sofern die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Entlassung fortgesetzt werden soll – diese zwingenden persönlichen Gründe sind ausführlich schriftlich darzulegen.

#### **Berücksichtigung von Härte Merkmalen erfolgt ausschließlich auf Antrag mit entsprechendem Nachweis.**

Bei der Zulassung nach Härte Kriterien werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach a) oder f) erfüllen, vorrangig berücksichtigt.

#### **Auswahl nach Zeitdauer (Wartezeit)**

Für jede fristgerecht eingegangene, jedoch erfolglose Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum jeweiligen Einstellungstermin wird ein Wartepunkt angerechnet.

Die für Wartefälle zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach der Anzahl der Wartepunkte vergeben.

Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Wartepunktezahl vorhanden, so wird zwischen ihnen nach den im Bereich der Leistung festgelegten Grundsätze ausgewählt.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren ein Einstellungsangebot erhalten, dieses jedoch ablehnen, oder sich nicht innerhalb von fünf Jahren wieder bewerben, verlieren alle bis dahin erworbenen Wartepunkte.

## **4. Zuweisungsverfahren**

**Die Bewerbung um Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst gilt für ganz Hessen.**

Es besteht jedoch die Möglichkeit bis zu drei Einsatzwünsche (Studienseminare) anzugeben. Der Einsatzwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

**Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Studienseminar besteht nicht.**

## **5. Bewerbungsunterlagen**

Voraussetzung für die Aufnahme in das Einstellungsverfahren ist die fristgerechte und vollständige Vorlage der nachfolgend aufgeführten Bewerbungsunterlagen bei der Hessischen Lehrkräfteakademie in Kassel (**bitte keine Bewerbungsmappen und Klarsichtfolien verwenden**).

**Es werden keine Eingangsbestätigungen versandt. Sofern eine Bestätigung über den Eingang der Bewerbung gewünscht wird, bitte der Bewerbung gut sichtbar eine an sich selbst adressierte frankierte Postkarte mit dem Stichwort „Bewerbung Hessen“ beifügen. Diese wird nach Eingang zurückgesandt.  
Telefonische Auskünfte über den Eingang der Bewerbung können nicht erteilt werden.**

Sämtliche beizufügende Dokumente sind als **beglaubigte Kopien bzw. Original-Ausfertigungen** vorzulegen.

- Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Vordruck zum Download)
- Erfassungsbeleg zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst (Vordruck zum Download)
- Personalbogen für die hessische Landesverwaltung (Vordruck zum Download)
- Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen (Vordruck zum Download)
- aktueller, lückenloser, tabellarischer Lebenslauf

- Personenstandsurkunden (Geburts-/Abstammungsurkunde, ggfs. Heirats-/Eheurkunde/Urkunde über eingetragene Lebenspartnerschaft bzw. Auszug aus dem Familienbuch, aus dem auch die Namensführung hervorgeht)
- Geburtsurkunden der Kinder (sofern zutreffend)
- Nachweis der Pfl ege t ä t i g k e i t (sofern zutreffend)
- Tenor des Scheidungsurteils (sofern zutreffend)
- Schulabschlusszeugnisse
- Bescheinigung über abgeleisteten Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder zivilen Ersatzdienst bzw. über das freiwillige soziale Jahr (sofern zutreffend)
- Zeugnisse und Bescheinigungen über eine praktische Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit (sofern zutreffend)
- Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung (sofern zutreffend)
- Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, die Diplom-Handelslehrerprüfung bzw. die Zeugnisse über einen lehramtsbezogenen Bachelor- **und** Masterabschluss (Modulübersichten müssen beiliegen).  
(Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt keine Dezimale enthält, müssen zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung der Prüfungsstelle/Universität über die Dezimale vorlegen)
- mindestens mit „gut“ bestandenes Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder Deutsch-Prüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie, sofern der Studienabschluss in einem Land erworben wurde, indem die Amtssprache nicht Deutsch ist

Neben diesen Unterlagen sind noch folgende Unterlagen, die auch **nachträglich (jedoch spätestens bis zum jeweiligen Einstellungstermin)** eingereicht werden können, erforderlich:

- **Aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis** (Vordruck zum Download)  
(ausgestellt z. B. vom Haus- oder Facharzt)  
Diesem Zeugnis muss zu entnehmen sein, dass
  - die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unter Berücksichtigung evtl. vorliegender Vorerkrankungen vorliegt.
  - Sie frei von ansteckenden Krankheiten sind
  - für die Dauer des Vorbereitungsdienstes (voraussichtlich 21 Monate) mit dem Eintritt einer Dienstunfähigkeit voraussichtlich nicht zu rechnen ist.
  - Masernschutz (Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), für Bewerber/innen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind
  - eine ausreichende Rötelnimmunität liegt vor (nur bei weiblichen Personen)

**Eine Einstellung ist nur möglich, wenn Ihr Arzt alle vorgenannten Punkte bestätigt.**

- **Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**  
(gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2b), Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 5 BZRG). Bitte bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Das Führungszeugnis wird der Hessischen Lehrkräfteakademie direkt zugestellt. Der Vordruck zur Vorlage bei der Meldebehörde befindet sich bei den Unterlagen zum Download.  
Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Einstellungstermin **nicht älter als zwölf Monate** sein.

Bei der Beantragung bzw. der Übersendung des erweiterten Führungszeugnisses sind folgende Daten anzugeben:

<b>Verwendungszweck:</b>	<b>Zulassung zum Vorbereitungsdienst</b>
<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>I.2-5 - VD</b>

**Nur für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach Sport:**

- **Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung (beglaubigte Kopie)**  
Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach „**Sport**“ müssen bis spätestens zum Einstellungstermin einen Nachweis über die Rettungsfähigkeit (beglaubigte Kopie) vorlegen.  
Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Einstellung **nicht älter als drei Jahre sein.**

**Nur für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach Religion:**

- **Vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem, katholischem oder islamischem Religionsunterricht (beglaubigte Kopie)**  
Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach „Evangelische Religion“, „Katholische Religion“ oder „Islamischer Religionsunterricht“ (der Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya) müssen bis spätestens zum Einstellungstermin eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem, katholischem oder islamischen Religionsunterricht (beglaubigte Kopie) vorlegen.

Der jeweilige Ansprechpartner für die Ausstellung der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von **evangelischem Religionsunterricht** richtet sich nach dem Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers.

Die Ansprechpartner für hessische Bewerber/-innen sind:

- **Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**  
Bildungsdezernat  
Wilhelmshöher Allee 330  
34131 Kassel  
Tel.: 0561 - 93 78 261
- **Kirchliches Schulamt Gießen**  
Lonenstr. 13  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 - 794 96 30
- **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**  
Referat Schule und Religionsunterricht  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt  
Tel.: 06151 - 405 235
- **Evangelische Kirche im Rheinland**  
Dezernat Schulische Bildung  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf  
Tel.: 0211 - 45 62 626

Für die vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von **katholischem Religionsunterricht** ist in der Regel diejenige Diözese zuständig, in deren Bereich sich die Universität befindet, an der die Erste Staatsprüfung abgelegt wurde.

Die Ansprechpartner für hessische Bewerberinnen und Bewerber sind:

- **Diözese Fulda**  
Tel. 0661 - 87 - 287  
[www.bistum-fulda.de](http://www.bistum-fulda.de) für Kassel und Marburg

- **Diözese Mainz**  
Tel. 06131 - 253 215  
[www.bistummainz.de](http://www.bistummainz.de) für Darmstadt und Gießen
- **Diözese Limburg**  
Tel. 06431 - 295 - 360  
[www.bistum-limburg.de](http://www.bistum-limburg.de) für Frankfurt am Main

Außerhessische Bewerberinnen und Bewerber informieren sich bitte vor Ort über die für sie zuständigen Ansprechpartner oder wenden sich in Zweifelsfragen an eine der oben angegebenen Stellen.

Ansprechpartner für die Ausstellung der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von **islamischem Religionsunterricht der Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya** ist:

- **Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland KdÖR**  
Herrn  
Uwe Abdullah Wagishauser  
Genfer Str. 11  
60437 Frankfurt  
Tel. 069 - 50688600

## 6. Wichtige Hinweise

### 1. **Personenstandsänderungen sowie Änderungen von bewerbungsrelevanten Daten**

Alle Änderungen der bewerbungsrelevanten Daten, sowie Personenstandsänderungen sind der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich ggf. mit entsprechenden Nachweisen (z. B. Eheurkunde) mitzuteilen.

Gleiches gilt, sofern der Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland angetreten wird.

### 2. **Außerhessische Lehramtsabschlüsse**

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Lehramtsabschluss nicht in Hessen abgelegt haben, können nur in das Zulassungsverfahren aufgenommen werden, wenn diese Prüfung in Hessen gleichgestellt werden kann.

Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vorgesehene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (bzw. einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad abgeschlossen hat.

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

Dies wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geprüft. Ein gesondertes Gleichstellungsverfahren gibt es nicht.

Näheres kann den angegebenen Rechtsgrundlagen entnommen werden.

### 3. **Hinweis für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber können sich bei besonderem Beratungsbedarf im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens an die Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte beim Hessischen Kultusministerium (E-Mail: [SBV-Wiesbaden@gmx.de](mailto:SBV-Wiesbaden@gmx.de)) wenden.

#### 4. Hinweise zur Aushändigung der Ernennungsurkunde, sowie zum Beamtenverhältnis

##### a) Aushändigung der Ernennungsurkunde

Sofern der Einstellungstermin 1. Mai bzw. 1. November auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Aushändigung der Ernennungsurkunde am letzten Werktag vor dem Einstellungstermin, damit die gesetzlich vorgegebene Dauer des Vorbereitungsdienstes eingehalten werden kann.

**Eine Einstellung nach dem 1. Mai bzw. 1. November ist ausgeschlossen.**

##### b) Beamtenverhältnis

Der pädagogische Vorbereitungsdienst wird von deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Eingestellte Bewerberinnen und Bewerber sind weder in der Kranken-, Renten- noch Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

Weder mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst noch mit erfolgreich abgelegter Zweiten Staatsprüfung wird ein Anspruch auf Einstellung im hessischen Schuldienst erworben.

##### c) Ausländische Bewerber und Bewerberinnen (Nicht-EU)

Ausländerinnen und Ausländer aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, bzw. Staatenlose können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden und erhalten eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird mit diesem Personenkreis ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis besonderer Art begründet. Sie werden weder in das Beamtenverhältnis berufen noch wird mit ihnen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Diese Bewerber führen die Ausbildungsbezeichnung "Schulreferendarin" bzw. „Schulreferendar“.

Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe unterliegen die Schulreferendarinnen und Schulreferendare der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Es besteht keine Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben den unter Ziffer 5 genannten Unterlagen eine beglaubigte Kopie ihrer **Aufenthaltserlaubnis** vorlegen. Eine Arbeitsaufnahme darf nicht durch eine Auflage in der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein.

#### 5. Kostenerstattungen

Die Kosten für das Gesundheits- und das Führungszeugnis, sowie wie evtl. Kosten für weitere Unterlagen und Beglaubigungen werden nicht erstattet.

#### 6. Weitere Informationen

Bestimmungen darüber, dass der pädagogische Vorbereitungsdienst innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablegen der 1. Staatsprüfung begonnen werden muss, bestehen in Hessen gegenwärtig nicht.

Ein in einem anderen Bundesland begonnener Vorbereitungsdienst kann **nicht** in Hessen beendet werden. Es besteht nur die Möglichkeit, sich in Hessen für die Ableistung des gesamten Vorbereitungsdienstes zu bewerben und ggf. **nach Dienstantritt** einen Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes zu stellen.

Eine Wiedenzulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach vorherigem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Kündigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach § 36 Abs. 6 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) nur möglich ist, wenn die Entlassung oder die Kündigung aus wichtigen sozialen Gründen erfolgt ist.

Wichtige soziale Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Beruf als Lehrkraft außerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Entsprechende Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) sind vorzulegen.

**Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung ist eine Einstellung ausgeschlossen.**

## **7. Anwärterbezüge**

Hinsichtlich der während des Vorbereitungsdienstes gezahlten Dienstbezüge informieren Sie sich bitte auf der Homepage der Bezügestelle beim Regierungspräsidium Kassel unter <https://hbs.hessen.de/bezuege/besoldung/besoldungstabellen>

oder über den Besoldungsrechner für den öffentlichen Dienst unter <https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/he/>

## **8. Rechtsgrundlagen**

- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Hessisches Beamtengesetz (HBG)
- Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Hinsichtlich der Beantwortung weiterer Fragen, verweise ich auf die im Downloadbereich zur Verfügung gestellte Datei „FAQ's Häufig gestellte Fragen“.